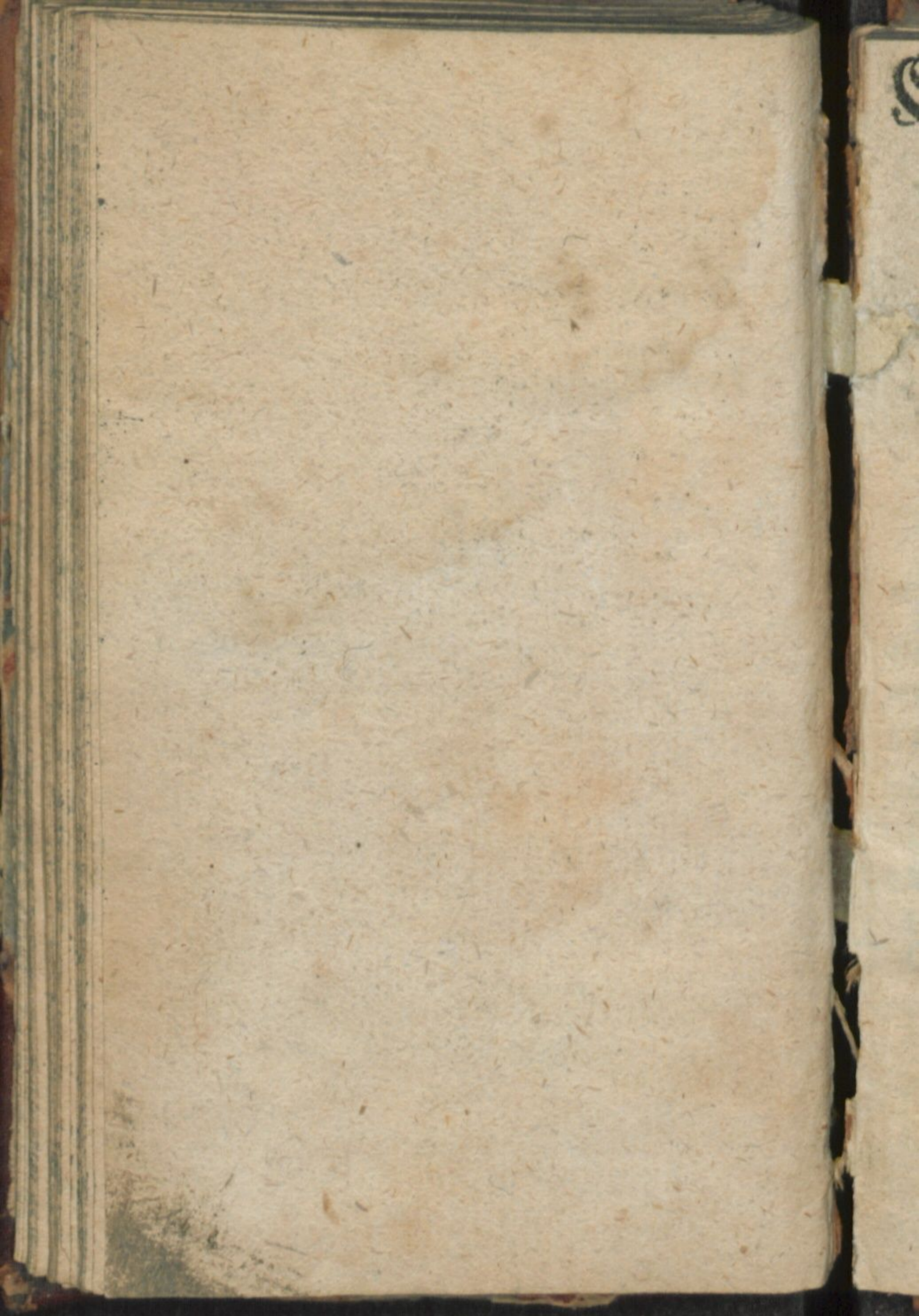


II 2  
546



Churfürstlich-Brandenburgisches

EDICTUM

Wider die

DUELLA.



Gedruckt im Jahr/

1688.

Ben Friedrich Eichorn.

Gelehrter Rath

Erhaltung

EDICTUM

1788

DUEL



Gelehrter Rath

1788

Gelehrter Rath





# Mein Friederich Vnder Dritte /

Von Gottes Gnaden / Marg-  
graff zu Brandenburg / des Heil.  
Römischen Reichs Erb-Cammere-  
rer und Churfürst in Preussen / zu  
Magdeburg / Jülich / Cleve / Berz-  
ge / Stettin / Pommern / der Cas-  
suben und Wenden / auch in  
Schlesien / zu Grotzen vñ Schwie-  
bus Herzog / Burggraff zu Nürn-  
berg / Fürst zu Halberstadt / Min-  
den / und Sammin / Graff zu Hos-  
henzollern / der Marck und Ra-  
vensberg / Herr zu Ravenstein /  
und der Lande Lauenburg und  
Bütow / 2c. Entbieten allen  
und jeden Unfern Statthaltern /  
Berwesern / Land-Böigtrē / Dro-  
sten / Hauptleuten / Prälaten /  
Graffen / Herren / denen von der

U 2

Rits

Ritterschafft/ Castnern/ Unpts  
leuten/und allen und jeden unsern  
Hohen und Niedern Civil und  
Militair-Bedienten / wie auch  
Burgemeistern / Richtern und  
Rähten in denen Städten/ dann  
auch allen Gerichts-Verwaltern/  
und Schuldheissen in denen  
Dörffern/ und ins gemein allen  
und jeden Unseren getreuen Vas-  
sallen und Unterthanen Unserer  
gesambten Churfürstenthumbs /  
Herzogthümern / Provinzien  
und Landen Unsere Churfürst-  
liche Gnade ; Und fügen ih-  
nen hiemit jedermännlich zu  
wissen / was gestalt wir mit  
sonderbarem ungnädigsten Miß-  
fallen bisher vernehmen müssen /  
daß ungeachtet durch die von Un-  
sers in Gott ruhenden Herrn Vas-  
ters Gnaden/Christfeligsten An-  
denckens / wie auch anderer Un-  
serer hochlöblichen Vorfahren /  
hiebevorn zu unterschiedenen mah-  
len publicirte öffentliche scharffe  
und

Ampts  
unfern  
il und  
ie auch  
rn und  
/ dann  
baltern/  
denen  
in allen  
en Ba-  
Unserer  
hums/  
vinkien  
urfürst-  
gen ih-  
alich zu  
wir mit  
en Miß-  
müssen/  
von Un-  
errn Ba-  
sten Un-  
erer Un-  
fahren /  
en mah-  
scharffe  
und

und ernste Edicta/das Duelliren/  
Zweybalgen und Schlagen / bey  
Bermeydung gewisser darauf ge-  
setzter Leibes-Lebens = Haab- und  
Güter = Straffe verboten / sich den-  
noch eine Zeihero unterschiedene  
unruhige und verwegene Gemü-  
ter gefunden / welche sich in die  
hart verpoente und unzulässige  
Duella einzulassen / und mit Des-  
gen und Kugelwechselfn ihre diffe-  
rentien auszutragen sich unter-  
fangen; Weiln aber der höchste  
Gott seiner Majestät die Rache  
alleine vorbehalten / und deswe-  
gen Fürsten und Obrigkeiten auff  
Erden verordnet / die das  
Schwerdt an seiner Stelle ge-  
brauchen / und das Böse und Un-  
recht straffen und rächen sollen /  
und dannenhero solche vermes-  
sentliche Duella / so wol zu Ber-  
achtung der Göttlichen Befehle /  
als zu Verkleinerung des höchsten  
Landes = Fürstlichen      Obrikeit-  
licher:





Zeiten/ daß niemand von Unfern  
Unuerthanen/ Einfassen oder an-  
dern/ die sich in unsern Landen auf-  
halten / wes Standes und Wür-  
dens die auch seyn möchten / den  
andern mit Mienen/ Worten oder  
der That beleidigen oder angreif-  
fen/ noch denselbē es sey in Gesells-  
schaften oder sonsten mit groben  
Scherze / unziemlichen Gebehr-  
dē/ oder auf andere Weise schimpf-  
lich antaſten oder verunglimpfen  
solle/ sondern Wir wollen/ daß ein  
jeder friedlich und bescheidenlich  
mit seinem Nächsten überall um-  
gehen/ und sich zu seinem eigenen  
besten/ Sicherheit vñ Conservati-  
on, eines geruhigen Lebens und  
der Einigkeit beſleißigen / einer  
auch dem andern den Respect, so  
ihm wegen seines Standes oder  
Amtes zukommt/ ohne einige schmäl-  
derung und Abbruch geben soll ;  
Dieweil es so wol die Christliche  
Liebe / als die warhafftige maxi-  
men

U S

men

s weh-  
rdächti-  
ontres,  
id Frie-  
lgiren/  
fassung  
ollen /  
wortlis  
die Dus  
in jeder  
ymen /  
nd gu-  
auch alle  
se Unse-  
onstitu-  
alige  
estrafte

nd An-  
en Wir  
cher und  
Macht  
ewigen  
Zeiten/

men der Ehre erfordern / daß  
ein jedweder alles / was zu Bey-  
haltung der gemeinen tranquil-  
lität und Menschlichen Societät /  
wie auch zu Verhütung aller que-  
rellen und daraus entspringenden  
Schädlichkeiten beytrage / was in  
seinem Vermögen ist; Die Erfah-  
rung es auch bezeuget / dz die jeni-  
ge / so dergleichen unzulässige Hän-  
del anstifften und nicht ruhen kön-  
nen / biß sie ihren Nächsten / ja wol  
die allerbesten Freunde aus ver-  
galletem und bößhaftem Gemüth-  
te collidiren und zusammen he-  
ßen / keines genereusen und auff-  
richtigen Gemüths seyn / sondern  
weilen sie sich gemeiniglich nur auf  
Fressen / Sauffen / Spielen und  
ein liederliches Leben begeben und  
incapable seyn / dem Vaterlande  
einige erspriessliche Dienste zu  
erweisen / als suchen sie nur an-  
dern ihre oft sauer erworbene  
Ehre und guten Nahmen abzus-  
schnei

schneiden/und sie in allerhand Un-  
glück und Schaden/ja wol gar umb  
Leib und Seele zu bringen.

ARTICULUS II.

**N**icht weniger ist Unser  
Eernster Wille / Befehl  
und Meynung/das alle die jenige/  
so einiger massen entweder durch  
Minnen/ Worte oder Thätlichkei-  
ten beschimpft zu seyn vermeinen/  
sich nicht gelüsten lassen sollen /  
des fals eigenmässige Satisfaction  
zu nehmen / noch Uns in das von  
Gott anvertraute Rach-Swerdt  
zu greiffen/ sondern Wir/ als die  
höchste Ihnen vorgesezte Landes-  
Obriegkeit/ wollen dahin sehen /  
das ihnen zureichende Satisfactiō  
wiederfahren/und so wol ihre Eh-  
re und guter Nahme/als ihre Per-  
son/ Haab und Gubt ohngekrän-  
cket und ohngeschmählet erhal-  
ten/ gerettet und vindiciret wer-  
den möge.

Nie  
mand  
soll sich  
selbst  
rächen  
noch  
Satis-  
factiō  
nehmen.

## ARTICULUS III.

defen  
 sione  
 cessa  
 ria.

**W** Obey Wir doch aber  
 keinesweges gemeynet  
 seyn/ jemand die von Gott und  
 der Natur erlaubte abgenöthigte  
 und unvermeidliche Defension  
 und Rettung seines Lebens/ Ges-  
 undheit und Glieder/ wie auch die  
 Abwendung der etwan nächst an-  
 drohenden Schläge oder derglei-  
 chen Injurien *servato tamen mo-  
 deramine inculpatæ tutelæ*, oder  
 das dabey geziemende Masse ge-  
 halten werde/ die Gefahr auch an-  
 derer Gestalt nach Menschlichem  
 Vermuhten nicht evitiret werden  
 können/ abzuschneiden oder zu ver-  
 bieten/ aller massen solche nicht al-  
 lein im Worte Gottes / sondern  
 auch in allen Natürlichen unnd  
 Völkler-Rechten gegründet und  
 zugelassen ist / und niemand ver-  
 wehret werden kan.

AR-

## ARTICULUS IV.

**F**erner soll keiner/ er sey Pro-  
 Hof= Civil oder Kriegs=Be=voca-  
 denter/ hohes oder niedriges  
 Standes/ Adelig oder UnAdel/ prohi-  
 Frembder oder Einheimischer sich bita.  
 unterstehen/ wie Ihnen allen den  
 solches auff's allerschärffste hiez-  
 durch verboten wird/ aus irgend  
 einer gegebenen Ursache / es sey  
 wegen vorgebrachter Plauderen /  
 verächtlichen Reden / schimpffli-  
 chen Worten / Minen und Geber-  
 den oder andern Thätigkeiten /  
 dē Andern zū Duell auszufordern /  
 sondern er soll das ihm zugefügte  
 Tott und Unrecht / Uns oder uns-  
 fern Regierungen / hohen Kriegs-  
 Officiren / unter welchen der Bes-  
 leydiger stehet / oder auff Univer-  
 sitäten denen Professoribus, oder  
 denen Stadt Magistraten anzei-  
 gen und hinterbringen / gestalt  
 dann des fals einem Jeden gebüh-  
 rende vñ rechtmässige Satisfactiō  
 dafür geschaffet werden soll.      AR.

AR-

ARTICULUS V.

pro-  
 vocā - **D**asferne sich aber Je-  
 mand unterstünde/ unsern  
 tes & Edict zuwider sich selbst zu rächen/  
 corū und den andern/ es sey durch ein  
 pœna Cartel, oder abgeschickten inter-  
 Baun nuntium, oder auf andere Weise  
 fein zum Duel auszufordern/ob gleich  
 Duel hernach das Duel nicht würcklich  
 erfolget. erfolgt/ so sol ein solcher frevent-  
 licher Missethäter/ weil er unsern  
 hohen Respect und tragendes  
 Landes = Fürstliches Obrigkeitli-  
 ches Amt zu violiren sich nicht ge-  
 scheuet/aller seiner Chargen und  
 Bedienungen/wann er deren hat/  
 auf ewig verlustig seyn/ auch nach  
 Befinden/entweder mit einer an-  
 sehnlichen Geld = Busse zu milden  
 Sachen/ oder harter Gefängniß  
 bestraffet werden; Dasern aber  
 solcher bößhafter provocant keine  
 Charge bediente/ so sol er der  
 Helffte von allen seinen revenüen  
 auff 3. Jahr verlustig seyn /  
 davon

Davon daß ein Theil unserm Chur  
fürstlichen Fisco, der ander aber  
dem allernächsten Hospital / wo  
selbst der delinquent sein domi-  
ciliu[m] hat / oder sonst ad pios  
usus verfallen seyn soll ; Er soll  
auch nichts destoweniger mit 3.  
jähriger Gefängniß / wie vorge-  
dacht / gestraffet werden / hätte ein  
solcher Provocant aber gar keine  
Mittel / so wollen wir ihn zur Ges-  
tungs-Arbeit auf 6. Jahr con-  
demniret haben ; Ingleichen sol  
ein solcher Ausforderer nicht die  
geringste Satisfaction wegen des  
ihm etwan angehanen Schimpfs  
zugewarten haben / sondern er sol  
denselben ewiglich tragen , Solte  
auch jemand seinen Obern / unter  
dessen Botmäßigkeit und com-  
mando er stehet / ausfordern / so  
soll die / denen provocanten di-  
ctirte Straffe doppelt an ihm / ohn  
einiges Nachsehen / exquiret  
werden.

A.R.

## ARTICULUS. VI.

Pro-  
voca-  
tus. **D**er Provocatus und Ausge-  
forderter sol sich nicht gelüsten  
lassen das Duell anzunehmen/viel-  
weniger auff dem darzu bestimten  
Platz zu erscheinen / sondern Wir  
wollen und ordnen / daß derselbe  
gleich nach dem empfangnem Car-  
tel und absags Brieffe oder münd-  
licher Ausforderung/ den ihm an-  
geborenen Kampf mit allen Umb-  
ständen Uns/oder unserer Regie-  
rung in den Provinzien, oder de-  
nen ihm vorgesezten hohen Offi-  
ciren/oder andern Obern und Ma-  
gistraten denunciiren, und unser  
höchstes Landsfürstliches und D-  
brigkeitliches Ampt imploriren  
soll/Worauf als den nach Beschaf-  
fenheit der Umstände und vor-  
hergegangener Summarischer Un-  
tersuchung der Sache/dem Aus-  
geforderten eine zureichende und  
billigmässige Satisfaction ver-  
schaffet werden / und wiederfah-  
rens



ren soll: Würde aber jemand/ ohne  
geachtet dieses Unsers ernstlichen  
Verbots/ Uns/ oder denen ihm  
vorgesezten Oberrn/ keine Nach-  
richt von dem ihm zugesandtem  
Cartel geben/ noch solches denun-  
ciren/sondern verschweigen/ oder  
gar dem appel deferiren/ ein Car-  
tel annehmen/ oder sich münd-  
und schriftlich verbindlich machen  
dem Ausforderendem zu folgen/  
und auff bestimpte Zeit und Ort  
den Kampf mit demselben anzut-  
retten/so sol ein solcher Provoca-  
tus, ob er gleich hernacher nicht er-  
schiene/ noch das vorgehabte Duel  
ganz wackerlicher effect und Fort-  
gang können möchte/ ohne einzige  
Gnade mit eben den Straffen /  
wozu wir den Provocanten im vor-  
rigen Articul verdammet haben/  
belegen und angesehen werden.

Wosern aber der Provocatus  
dem Provocanten mit Ehrenrüh-  
rigen Worten oder Wercken zu-  
eini-

ausge-  
elüsten  
n/viel-  
tinten  
n Wir  
erselbe  
n Car-  
münd-  
in an-  
Umb-  
Regies  
er de-  
Offiz  
d Ma-  
unser  
nd D-  
ciren  
schaf-  
vor-  
e Un-  
Aus-  
e und  
ver-  
rfah-  
rens

einiger offens Ursach und Anlaß  
gegeben/ als dan hat zwar der pro-  
vocans sich der ihm etwan com-  
petiren den Satisfaction, wie vorz-  
gedacht/ verlustig gemacht / es soll  
aber der Provocatus solchen Fals /  
und wenn er die Provocation an-  
genom̄en/ noch härter gestraffet /  
und so wol die Geldbuß auff eine  
höhere Summe/ als die Zeit der  
Gefängniß noch weiter extendi-  
ret und prorogiret werden.

Im Fall auch der provocans  
sich nicht in unsern Landen befün-  
de/ noch Unser/ sondern einer an-  
schafft Untertan wäre/  
n wir so fort auff  
des provocati unterthänigste no-  
tification uns seiner auff's ernst-  
lichste und nachtrücklichste anneh-  
men/ und es durch Unsere requi-  
sitorialia und intercessionalia dar-  
hin befördern/ damit dem provo-  
cato gebührende Satisfaction  
verschaffet werde.

AR-

ARTICULUS VII.

**W**erne sich nun Jemand mit Duell-  
 der dieses Unser ernstes E-lo cer-  
 diet, zu Berachtung Unsers tra- cantes  
 genden höchsten Landes fürstlichen  
 und Obrigkeitlichen Amptis/ und  
 mit Hindansetzung seiner darunter  
 so sehr verfirenden zeitlichen und  
 ewigen Wolsarth unterstehen  
 möchte/ sich mit seinem adverfa-  
 rio würcklich in ein Duell einzulaf-  
 sen/ und die mit demselben haben-  
 de differentien und Zwistigkeiten  
 solchergestalt mit dem Degen oder Wamm  
 Pistohlen/ es sey zu Pferde oder zu keiner  
 Fusse/ vermeintlich und anmaß<sup>hloir</sup>  
 lich auszuführen / so sollen sie bey-  
 derseits/wes Standes/condition  
 oder Würden sie immer seyn mög-  
 gen/ohn einiges Absehē/ per pro-  
 cessum summarium und ohne  
 Weicläufftigkeit zum Tode ver-  
 urtheilet/ folgendes auch/ wenn sie  
 von Adeln mit dem Schwerdt/wos  
 fern es aber Unadeliche mit dem  
 Strang

Strang vom Leben zum Tode ge-  
bracht werden / ohngeachtet der  
von ihnen concertirte und würck-  
lich vollführte Duel dergestalt ab-  
gelauffen / daß keiner von ihnen  
das Leben verlohren / noch dabey  
verwundet worden.

**Wann** Wann aber jemand von solchen  
**jemäd** Frevelhaften Balgern auff dem  
**bleibet.** Platz bleiben / und durch einen von  
seinen Gegener ihm angebrachten  
tödlichen Schuß / Hieb oder Stich  
sein Leben verlohren und einbüs-  
sen möchte ; So sol der Körper des  
Entleibeten entweder daselbst / wo  
ein so unglückliches Duel vor sich  
gegangen / oder sonst an einem  
andern unehrlichen Orte von dem  
Schinder / wenn er ein Adlicher /  
in loco in honesto eingescharrt /  
wofern es aber keiner von Adel /  
andern zum Abscheu und Exem-  
pel auffgehungen werden ; Der  
beyden Duellanten Güter aber /  
es seyn feudalia oder allodialia,  
mobi-

mobilia oder immobilia, solten  
ohne Unterscheid/ und ohne einzi-  
ges Absehen / so fort so lang sie  
leben confisciret werden/ wobei  
Wir jedennoch solche Verfügung  
thun wollen/ daß der Delinquen-  
ten Frauen oder Kindern / wo-  
fern sie derer haben möchten /  
nothdürfftiger Unterhalt zu ihrer  
Subsistenz aus den Gütern/ auch  
den Frauen ihre illata gelassen  
werden/ es wäre dann/ daß dies-  
selben sie durch unläsige instiga-  
tiones und Anreizungen/ oder  
auff andere Weise/ zu Anretung  
sothaner Duels animiret/ und  
solcher Gestalt zu einer so unglück-  
lichen Begebenheit Ursach und  
Unlaß mitgegeben hätten/ wels-  
chen Falls Wir Uns vorbehalten  
haben wollen / dieselbe pro ra-  
tione & gradu Delicti, mit ei-  
ner nachmahafften und empfind-  
lichen Straffe gleichergestalt  
anzusehen/ diejenige Eltern auch/  
welche ihre Kinder annoch in ih-  
rer

rer potestät haben / und den von  
ihnen concertirten Duel / entwe-  
der durch gehörige denunciation,  
oder anderer Gestalt nicht zu ver-  
hüten gesuche: / oder auch wol gar  
Anlaß und Ursach dazu gegeben /  
sollen; ebenfalls mit der Confisca-  
tion der helffte ihrer Güter / ad di-  
es vitæ, Gefängniß / oder andern  
harten Straffen / nach Befindung  
ihres Zustandes und des delicti,  
beleget und angesehen werden.  
Der Mörder / so seinen Widersas-  
cher in dem veranlasseten Duel  
entleibet / und seine Hände mit des-  
sen Blut unverantwortlicher weis-  
se Besudelt / soll / wofern es einer  
von Adel / oder sonsten honestio-  
ris conditionis seiner chargen vñ  
Ehren-Platz so er etwan be-  
kleiden möchte / so fort ipso facto  
verlustig seyn / und ihm darauff  
so bald er ertappet / ohngeseunt  
sein Proceß gemachet / sein Des-  
gen gebrochen / und er selbst durch  
DAS

Das Schwerdt vom Leben zum  
Tode gebracht / sein Körper aber  
auff dem Gericht-Platz einge-  
scharrt werden / wäre der delin-  
quent aber keiner von Adel / so sol-  
er / so bald man dessen Person hab-  
haft worden / durch einen sum-  
marischen Proceß zum Galgē conde-  
miret / das Urtheil auch an ihm da-  
rauff würcklich vollenzogen / sein  
Leichnam aber nicht abgenommen  
werden / sondern andern zum Ex-  
empel so lange an dem Galgen be-  
hangē bleiben / bis er von sich selbst  
durch die Zeit abfallen wird.

Im Fall auch das Duel ei-  
nen so unglückseligen Ausgang  
gewinnen solte / daß die Duellan-  
ten beyderseits auff der Wahl-  
stat bleiben / und ihr Leben ein-  
büßen möchten / so sollen derselben  
Leiber / wann sie von Adel / in  
loco in honesto von dem Herr-  
cker begraben / wofern sie aber  
nicht von Adel / ihre Körper von  
dem

Wann  
beyde  
bleiben

von  
twe  
ion,  
ver-  
l gar  
ben /  
isca-  
d di-  
ndern  
dung  
licti,  
rden.  
ersa-  
Duel  
it des  
twei  
einer  
estio-  
en vñ  
in be-  
facto  
rauff  
eumt  
Des  
durch  
DAS

Duel dem Hencker aufgenommen/und an  
lantesden Galgen gehencket werden.

in alie

ARTICULUS VIII.

no ter  
ritori.

o.

Item

fugi-

tiui.

**S**o jemand Unserer  
Bafallen und Uncerhas  
nen/ sich auffserhalb Unserer  
Lande in ein frembdes Gebiet /  
umb da:elbst einige Duella aus:  
zuführen/ begeben solte/ der oder  
die sollen dennoch / weil sie muth:  
williger und freventlicher Weise  
Unsere hohe Autorität verlehet /  
mit gleicher Schärffe / als hätz  
ten sie in Unserem Territorio  
duelliret/gestraffet werden; Sol:  
ten aber dergleichen Verbrecher  
nach geschehenem Duel auffser:  
halb Landes bleiben / und nach  
drey mahl wiederholter citation  
sich nicht sistiren/ so soll dennoch  
die Execution der verwürcteten  
Straffe / durch den Hencker in  
ihrem Bildniß vollzogen / und  
Pro ratione Delicti mit ihnen  
und ihren Gütern eben auff solche  
Weise

weise  
fahre

G

daß a  
nen

salvir  
gen se

lia, n

lang

heim

unsch

dern

nicht

solch

Thre

len a

die a

fe an

in ih

den

ben t

berg

on er

len n

ohn



weise/ als wenn sie zugegen/ ver-  
fahren werden.

Gleicher Gestalt wollen Wir/  
daß alle die jenige/ so nach beganz-  
nen Duellen sich mit der Flucht  
salviren/ alle ihre Güter/ sie mös-  
gen seyn allodialia, oder feuda-  
lia, mobilia oder immobilia, so  
lang sie leben verliehren und uns  
heim fallen sollen/ doch daß der  
unschuldigen Frauen und Kin-  
dern die nothdürfftige alimenta  
nicht benommen / sondern aus  
solchen Gütern bezahlet werden ;  
Ihre Nahmen und Bildnisse sol-  
len an den Galgen geschlagen/ auch  
die auff die Duella gesetzte Strafs-  
se am Pranger durch den Hencker  
in ihrem Bildniß exequiret wer-  
den ; Die jenige auch so diesel-  
ben wissenlich aufnehmen/ beher-  
bergen/ oder sonsten ihrer evan-  
gelion eniger massen favorisiren, sol-  
len mit Leib und Lebens Straffe/  
ohn alle Gnade/ angesehen werden.

B

AK-

## ARTICULUS IX.

**Secunden,** **Die** Secunden, Patrini, inter-  
 nantii und Cartel Träger /  
 auch diejenige so mit Raht oder  
 In-Zhat die Duelle concertiren und  
 befördern helffen/und sich als Un-  
 terhändler und Mittels-Personen  
 gebrauchen lassen/ sollen gleich des-  
 selben Duellirenden oder provoci-  
 renden selbst ohnnachlässig ge-  
 straffet werden/ es erfolge ein  
 Duell oder nicht; Dafern auch  
 des Provocanten Domestiquen  
 sich wissentlich zum Cartel tragen  
 gebrauchen liessen/ ihren Herren  
 Adversarios mündlich zum Duell  
 ausforderten oder Gewehr nach  
 dem Plaze trügen / sollen dieselbe  
 nach proportion ihres Verbre-  
 chens/ zu zwey oder dreyjährigen  
 Bestungsbau condemniret wer-  
 den/welche Straffe denn auch die  
 Schwerdtfeger auff unsen Unis-  
 versitäten/oder in den Städten /  
 so

so den Duellanten die Degen zum  
Duelliren vermieten oder lei-  
hen/ausstehen sollen.

### ARTICULUS X.

**I**ngegen seyn alle Duell-  
vorbenante Personen und la de-  
sonsten jedermänniglich schuldig / nun-  
und wollen wir ihnen in Krafft <sup>cia</sup>  
dieses solches ernstlich injungiret  
und anbefohlen haben/ daß so  
bald sie/ oder jemand anders/ auff  
einige Art und Weise etwas von  
dergleichen Duellen und Händeln  
vernehmen / oder in Erfahrung  
bringen würden/solches Uns oder  
Unseren Regierungen und Bes  
fehls habern/oder auch nach Qua-  
lität der Personen unsern Kriegs-  
Officiren/wie auch den Professo-  
ribus Academiarum, oder Magi-  
straten in den Städten unges  
säumt anzeigen / welche das  
rauff die Streitigkeiten unters  
suchen / und nach raison und

Billigkeit die Streitende/ *salva*  
*actione fiscali* vergleichen / oder  
nach dem Rechten darin verfahren  
und decidiren ; in dessen aber  
die streitige Partheyen / biß solches  
geschehen / in Arrest nehmen las-  
sen sollen.

**praemium de-  
nuncian-  
tium** Denen denuncianten aber /  
soll eine gewisse recompens von  
Uns / aus denen Gütern oder Mit-  
teln der schuldigen Verbrecher  
und Ubertreter dieses Edicts ver-  
schaffet und würcklich gereicht  
werden.

**Spe-  
tato-  
res,** Die jenige / welche sich bey des-  
sen Duellen oder Rencontren  
expresß einfinden / umb selbigen  
zuzusehen / und nicht geflüssen seyn  
auff alle mögliche Weise und  
Wege solche zu verhüten / sollen  
aller ihrer chargen entsetzet / auch  
das Vierdte Theil ihrer Güter / *ad*  
*dies vitae*, confisciret werden.

AR-



Entsetzung der charge, Geld-  
Busse/ Gefängniß oder Landes-  
Verweisung / auch Verbietung  
des Degens / wenn es ein Edel-  
mann ist / gestraffet werden sollen.

Ingleichen ist unser Wille / daß  
wann jemand dem andern mit der  
Hand oder Prügel dräuet / derselbe  
ein Jahr im Gefängniß sitzen / und  
ehe nicht heraus gelassen werden  
soll / biß er dem Beleidigten öffent-  
liche Abbitte gethan / und da-  
neben eine Geld-Busse pro ratio-  
ne circumstantiarum & modo  
facultatum, erlegt haben wird.

**Dhrfei** Dafern es aber gar zu Thätigkei-  
**gen/** ten und groben real injurien / als  
**Hand** inspecie zu Hand schlagen und  
**schläge** Dhrfeigen / nach dem Kopffe werf-  
fen und dergleichen / Käuse / ist ein  
Unnerscheid zu machen / ob solche  
real injurie in calore rixæ und  
etwa auff vorhergegangene Ver-  
anlassung und Scheltworte /  
Lügen

Geld/  
andes/  
ietung  
Edel/  
sollen.  
le/das  
mit der  
erselbe  
en/und  
werden  
öffent/  
und das  
ratio-  
modo  
n wird.  
aligkei/  
en/ als  
n und  
se werf/  
/ ist ein  
ob solche  
xæ und  
ie Ber/  
orte /  
Lügen

Lügen heißen/ oder dergleichen/  
jemand gegeben worden/ welchen  
fals derjenige / so zu solchen real  
injurien geschritten / drey Jahr  
lang gefangen sitzen soll ; Wo  
aber dergleichen Ursachen nicht  
vorhero gegeben/ sol derjenige  
welcher die Ohrfeige oder den  
Schlag verseßlicher Weise mit  
der Hand gethan / vier Jahr ge-  
fangen sitzen/ und solche Zeit prä-  
cise gehalten / auch auff des Be-  
leidigten selbst eigene Vorbitte  
nicht verringert werden/ es wäre  
denn/ das der Beleidigte für das  
letzte Jahr eine namhafte Geld-  
Busse zahlen könnte und wolte /  
deren determination Wir Uns  
vorbehalten; Vorhero aber und  
ehe der Beleidiger ins Gefäng-  
nis gebracht wird/ soll derselbe  
schuldig seyn/ sich in præsenti  
einiger vornehmen Personen / zu  
empfangung gleicher Schläge  
und injurien vom Beleidigten

zu offeriren / dabeneben auch  
schrift- und mündlich sich erklä-  
ren / daß er unbesonnener brutä-  
lischer Weise loßgeschlagen / mit  
Bitte / der Beleidigte möchte es  
ihm vergeben / und was passiret /  
vergessen.

**Stock-  
schläge** Fals es aber zu Peitsch- und  
Stockstreichen und dergleichen  
Käme / alsdann sol gleichgestalt  
der Unterscheid gehalten werden /  
daß / wenn solches in calore rixæ  
und nach empfangnen Hand- und  
Faust- Schlägen fürginge / der  
jenige / welcher die Streiche in-  
continenti darauff gegeben zwey  
Jahr gefangen sitzen soll : Wenn  
aber jemand den andern auff der-  
gleichen Art tractirte / ohne daß  
er immediate vorher vom an-  
dern geschlagen worden / alsdann  
soll er vier Jahr gefangen sitzen /  
und nicht ehe auff freyen Fuß ge-  
setlet werden / biß er den Belei-  
digten umb Verzeihung gebeten.

Das



Dafern aber jemand sich un-  
terstünde einen andern mit Prüs-  
geln præmeditate, unversehener  
Weise / oder mit seiner avantage  
zu überfallen und damit zu schla-  
gen / so soll solcher injuriant und  
Freveler / wenn er den Beleidiger  
von vorn attackiret / zu funff-  
zehnjähriger Gefängniß verdam-  
met werden ;

Wo aber der Unfall mit dem  
Stoche von hinten / es sey von ei-  
nem allein / oder wenn er mehr  
Leute bey sich gehabt / geschehen  
solte / alsdenn sol der Beleidiger  
auff zwanzig Jahr in eine abge-  
legene Bestung gebracht und das  
selbst gefänglich behalten werden /  
ehe und bevor er aber dahin ge-  
bracht wird / sol er kniend dem  
Beleidigten Abbitte thun / und  
gewärtig seyn eben dergleichen  
Schläge / als er ihm gegeben / wie-  
der von demselben zu empfangen /  
auch ihm demüthig dancken / wo-

B 5

fern

fern er ihm selbige nicht geben  
solte/ wie es wol in seiner Macht  
stünde; Dabeneben sol der inju-  
riante und Beleidiger so wohl  
mündlich als schriftlich sich er-  
klären/ daß er den Beleidigten un-  
besonnener und brutaler Weise  
tractiret, mit Bitte solches zu  
vergessen / angehängter Erklä-  
rung/ daß/ wann er an seiner  
Stelle/ er sich mit eben derglei-  
chen satisfaction vergnügen  
wolte.

Endlich sol es ratione inju-  
riarum, wann zwischen Hand-  
werckern/ Mauren und Gemein-  
den auch andern Leuten / so vom  
Duelliren und Balgen nicht pro-  
fession machen/ Streit entstehet/  
bey denen judiciis & actionibus  
ordinariis & poenis in jure præ-  
scriptis sein verbleiben haben /  
und dergleichen Sachen allda ers-  
ütter und abgethan werden.

AR.

## ARTICULUS XII.

**N**achdem es sich auch Ren-  
 zum öftern zuträget/ daß con-  
 unter dem Vorwand einer si- tres.  
 mulirten Rencontre rechte for-  
 melle duelle angestellet und geü-  
 bet werden/ so seyn Wir zwar /  
 wie obgemeldet/ nicht gemeinet  
 jemanden die natürliche Gegen-  
 wehr und unvermeidliche Ret-  
 tung seines Lebens vñ seiner Gli-  
 der/ nach Beschaffenheit der  
 Umstände/ & cum debito mo-  
 deramine inculdatae tutelae  
 abzuschneiden noch zu verbieten:  
 Es sollen aber dennoch alle die je-  
 nige/ so dergleichen Rencontre  
 gehabt/ scharff und Endlich exa-  
 miniret werden/ ob nicht dieselbe /  
 zu Ausföhrung ihrer etwan ges-  
 habten querelle vorhero unter  
 denen recontrirenden Partheyen  
 mündlich/ oder durch Schreiben /  
 Internuncios, Diener / oder  
 sonst verabgeredet worden/wos  
 bey

bey dann ferner alle Umstände /  
daß nehmlich die rencontre ex  
motu primo, cui resisti vix  
potest, und nicht præmeditate  
noch in fraudem oder zum Nach-  
theil dieses Edicti geschehen / de-  
duciret und examiniret werden  
sollen / dafern nun hierunter ein  
Betrug erfunden würde / alsdann  
sollen die Schuldige / wegen des  
doppelten Verbrechens / gleich de-  
nen Duellanten / mit Leib und Le-  
bens Straffe beleet werden.

Wofern es aber aus allen  
Umständen behauptet und dar-  
gethan werden könnte / daß es kein  
Duel, sondern eine rechte Ren-  
contre gewesen / alsdann cessiret  
zwar in so weit die pœna ordina-  
ria duellantium, welche in die-  
sem Edicto angesetzt und ver-  
ordnet ist / es sollen jedoch die Ur-  
heber und autores rixæ bey sol-  
chen rencotren mit exemplaris-  
cher Straffe belegt / diejenige  
auch

auch/welche moderamen incul-  
pata tutela oder die abgenöthigte  
Gegenwehr dabey überschritten/  
nach Art der excessen und Umlin-  
stände bestraffet werden/ abson-  
derlich wofern jemand bliebe/ in  
welchen Fällen denen Gemeinen  
rechten Gemeß in der Sache ver-  
fahren/das vergossene Menschen-  
Blut/nach Göttlichen und Welt-  
lichen Rechten/ vindiciret/ und  
die befudelte Erde damit gereinigt  
get werden soll.

ARTICULUS XIII.

An &

**D** Jeweil auch die Er-  
fahrung und verschiedene  
tragische und traurige Casus be-  
zeugen/das durch das abscheuliche  
und so wol in Gottes Wort/ als  
auch in denen Weltlichen Ge-  
setzen und Reichs-Constitutioni-  
bus hochverbotene Laster der  
Trunckenheit und Fullerey/ zum  
duelliren/ Rauffen und Schlas-  
gen

gen gar oft und fast meistens  
Anlaß und Ursache gegeben wird;  
Als wollen wir alle und jede  
Unsere Christliche Ehr- und  
Tugend-liebende Krieges- und  
Civil-Bediente / und ins gemein  
alle unsere Untertanen hiemit  
ernstlich erinnern und ermahnen  
haben für einem so heßlichem und  
den Christen ganz unanständi-  
gem Laster / wodurch zugleich Ehr-  
re und Gesundheit / Leib und See-  
le auf mehr dan bestialische Weise  
in hazard und auff die Spitze ges-  
setzt wird / welches auch einen  
Menschen aller seiner Vernunft  
und Sinnen beraubet / und ihn  
einem unvernünftigen Thiere  
gleich machet / sich auff's sorgfältig-  
ste und fleissigste zu hüten.

Insonderheit aber haben die  
jenigen sich für andern hiebey  
in acht zu nehmen / welche den  
Trunck nicht vertragen können /  
und wann sie sich damit überlas-  
den

den/ zu querellen und Zänckereyen  
en geneigt seyn und Ursach geben;  
Dann ob zwar bekant / daß in de-  
nen Rechten/ zu Zeiten/ und in ge-  
wissen Fällen/ die übermäßige  
Trunckene denen furiosis, mente  
captis, Wahn- und Unsinnigen  
gleich geachtet / und die ordinari  
Straffen in solchem Ansehen mi-  
tigiret werden / so sollen doch die  
jenige dergleichen mitigation  
und Linderung nicht zu gewarten  
noch sich damit zu flattiren ha-  
ben/ welche vorsehlicher Weise die-  
dieses Laster begehen / und sich das  
durch zu dergleichen brutalitäten  
und unanständigen verbottenen  
Händeln desto mehr auffmuntern  
und erhitzen/

Dafern aber jemand in der-  
gleichen Exces unversehner und  
zufälliger Weise / auch wol gar  
wider Willen und Vorsatz ver-  
fallen/sonsten aber darzu nicht ge-  
neigt seyn/ sondern vielmehr einē  
stillen

stillen und tugendhafften Wandel führen/ auch über dasjenige / was bey der Trunckenheit/ und da er von seinen Sinnen nichts gewußt/ noch sich seiner Vernunft recht gebrauchen können/vorgangen/ eine rechtherkliche und ernstliche Reue bezeugen/mit dem Beleidigten auch vorhin keine Feindschafft gehabt haben solte; So kan zwar auch in diesem Fall der delinquente nicht von aller Straffe befreyet seyn; Wir behalten Uns aber bevor/solche nach Beschaffenheit der Umstände / andern zum Exempel / zu schärfen/und nach Befinden darunter gnädigst zu verordnen.

Judi-  
cium  
in Du-  
el- und  
Ehren-  
Sachen.

#### ARTICULUS XIV.

**D**amit auch dieses Unser Edict desto richtiger und Inter-gewisser exequiret werde; So perso-ist Unser gnädigster Wille und nasci-Befehl/ daß die cognition in vile s. der=



dergleichen fürfallenden Ehren-  
und Duel-Sachen / wenn die  
Partheyen allerseits Civil-Perso-  
nen seyn / für niemand anders als  
Unsere Regierungen und höchste  
Gerichte in unsern Provinzien  
und Landen gehören soll / jedoch sol  
der Angriff und die Arrestirung  
deren / so wider dieses Unser Edi-  
ctum handeln / allen Unsern oder  
anderer Bedienten / Beampten  
und jurisdictionarien / nicht allein  
erlaubt / sondern auch hiemit be-  
fohlen seyn / und dafern jemand  
unter denselben durch Fahrlässige-  
keit oder connivenz die Thäter  
erschappiren oder entkommen  
liesse / davor pro qualitate cir-  
cumstantiarum, mit Beraubung  
der Jurisdiction oder Charge Ge-  
fängniß / Geld-Straffe / oder son-  
sten angesehen werden.

Die ergriffene oder arrestirte  
Personen aber / sollen darauff so-  
fort Unsern Regierungen / oder  
dem

Ban-  
ige /  
nd da  
ge-  
unfft  
gan-  
rnst-  
Be-  
eind-  
So  
der  
aller  
r bez  
nach  
de /  
här-  
unter

njer  
und  
So  
und  
n in  
der-

dem behörigen Richter abgefolget/  
und derselben disposition und fernere  
Verfügung darunter erwartet  
werden.

Wann aber die Partheyen/militarische  
Chargen haben/ oder  
sub foro militari stehen/ alsdann  
sol wider dieselbe nach Inhalt  
dieses Edicti von der Generalität  
in angeführtem Krieges-Recht verfahren  
werden.

Trüge es sich aber zu/ das die inter-  
cessenten theils Civil und zum  
Theil Militar. Personen wären /  
und also ad diversa judicia gehör-  
ten/ als den sol ein iudicium mix-  
tum angestellet/ und die cognitio  
des Verbrechen nach Beschaffen-  
heit der Umstände/ entweder von  
unserer Regierung/ mit Zuziehung  
eines oder mehrer Kriegs-Officier/  
oder in foro militari mit Zu-  
ziehung eines oder mehr Civil be-  
dienten/ fürgenom̄en/ erörtert und  
nach

nach Inhalt dieses Edicti abgethã  
werden: Wegen des Angriffs a-  
ber bleibt es in allen diesen Fällen/  
wie vorhin gedacht.

ARTICULUS XV.

**S**odlich und damit sich  
niemand mit der Ignoranz  
dessen / was Wir so wollbedächt-  
lich und heilsamlich verordnet / publi-  
zu entschuldigen haben möge / *locatio*  
wollen Wir / daß dieses Unser Edicti  
Edictum in allen Unseren Pro-  
vinzien und Landen / auff aller-  
hand Art und Form auff Unsern  
Kosten nachgedruckt werde / und  
die Regierungen jedes Orts dahin  
sehen und Sorge tragen sollen /  
daß es in *locis publicis*, als ad  
*valvas Templorum, Curiarum*  
& *Portarum* affigiret / denen von  
Adel / Universitäten / Magistratē  
und Gerichts-Obriigkeiten ver-  
schiedene Exemplaria davon zus-  
gesand / und es also allenthalben  
und

erfolget/  
und fern  
erwar-

gen/mis  
/ oder  
alsdann  
Einhalt  
eralität  
echt ver-

s die in-  
und zum  
ären /  
ia gehö-  
um mix-  
oguitio  
eschaffē  
eder von  
uziehüg  
s-Officiis  
mit Zus-  
Civil be-  
terzt und  
nach



und an allen Orten zu männigs-  
liches Wissenschaft gebracht  
werde; Und weilen die Able-  
sung des Edicts von den Gankeln  
zu weitläufftig und verdrießlich  
fallen möchte / so sollen doch die  
Prediger an allen Orten befehliget  
werden/denen Zuhörern in einer  
Vormittags- und der ersten Son-  
tags-Predigt/ welche sich darauff  
schickt / nach derselben Endigung  
anzuzeigen / daß Wir in derlei-  
chen Duelliren und Streit-Sa-  
chen ein gewisses/ewiges und heil-  
sames Edict abfassen und publicis-  
ren lassen/ davon sich männiglich  
ein exemplar schaffen oder es in  
locis publicis da es affigiret ist /  
lesen / auch sich darnach aller-  
dings und in schuldigem Gehor-  
sam richten soll/ welche Anzeige  
und Warnung Jährlich zu geles-  
gener Zeit repetiret werden soll.

AR-

ARTICULUS XVI.

**S**chließlich und wollen Bei  
 alle Unsere heilsame Vorstands-  
 sungen und die in diesem Edict<sup>ge</sup>  
 enthaltene Verordnungen / von Ob-  
 keiner Krafft noch Wirkung ser-  
 seyn / der vorgesezte Zweck auch vantz  
 nimmermehr erreicht werden des Co-  
 dichts.  
 könnte / wofern die darin determi-  
 nirte Straffen gegen die Ubertreter dieses Unsers Edicts nicht  
 würcklich exquiret werden sol-  
 ten.

So geloben und versprechen  
 Wir hiemit bey Unserm Chur-  
 fürstlichem wahren Wort / daß  
 Wir hierunter mit niemanden /  
 wer der auch seyn möchte / umb ei-  
 nigerley Ursach willen / wie dies  
 selbe ersinnet / oder erdacht wer-  
 den könnte / conniviren oder nach-  
 sehen / weniger die gesezte Straff-  
 fen erlassen / noch einigen pardon  
 oder

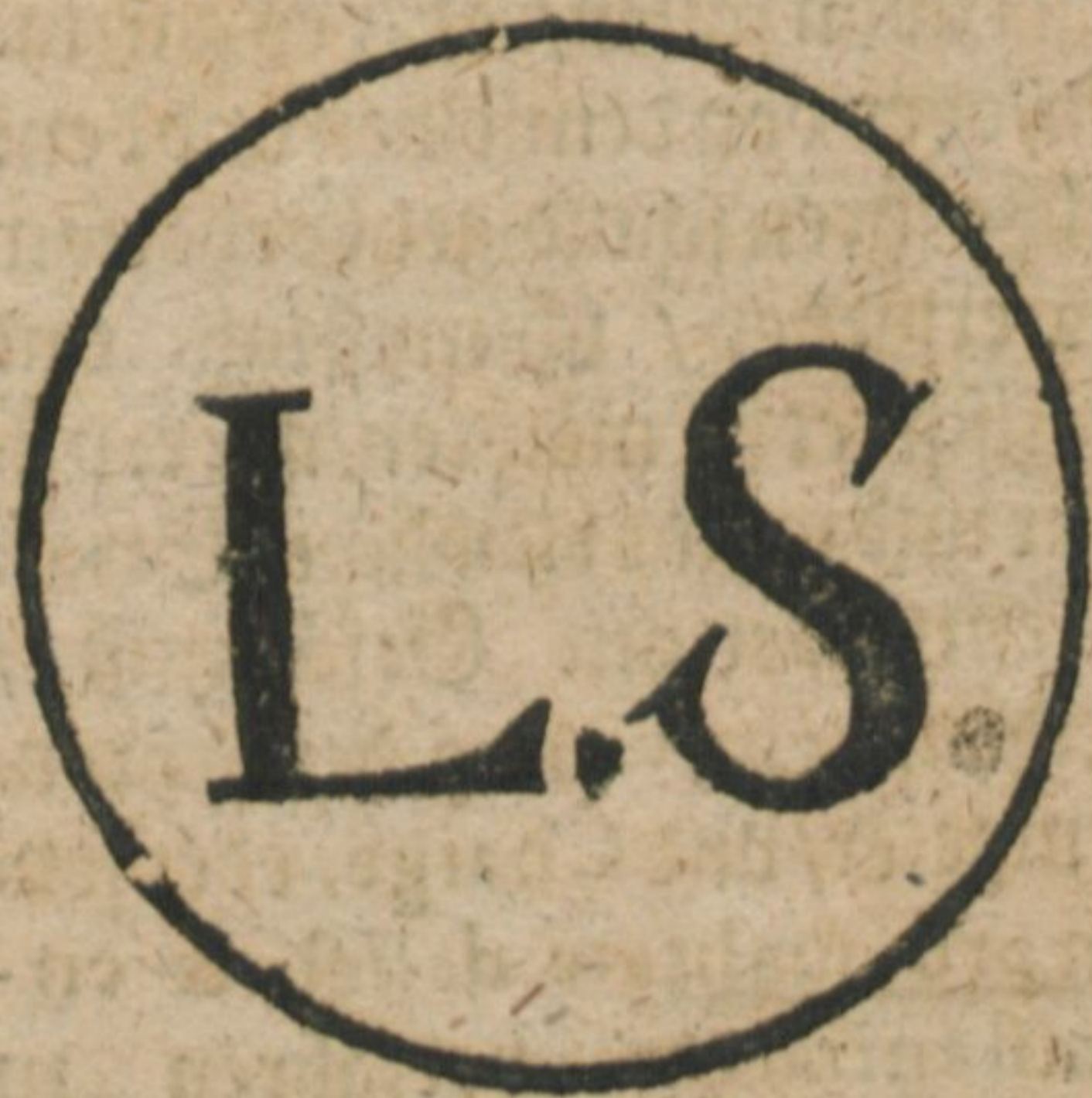
AR-

oder Gnade des fals ertheilen wol-  
len/ Wir verbieten auch allen und  
jeden/ wes Standes oder Wür-  
dens die auch seyn möchten/ daß  
sich niemand unterstehen sol in  
dergleichen Fällen einige in-  
tercession oder Vorbitte bey Uns  
einzulegen / was auch für eine  
Sache/ Gelegenheit und Anlaß  
dazu geben könnte/ als zum Exem-  
pel die glückliche Entbindung  
Unserer Gemahlinnen/ die Ge-  
buhrt oder Heyrath eines Unserer  
Prinzen oder Princessinnen/ oder  
anders dergleichen/ alles bey Ver-  
meidung Unserer indignation  
und Unnade/ und gleich wie Wir  
es für ein sonderbares Zeichen  
und Probe der schuldigen unter-  
thänigsten devotion und Ge-  
horsams achten und halten wer-  
den/ wann unsere Diener und Un-  
terthanen diesem Unserm Edicto  
und denen darin enthaltenen Ver-  
ord-

ordnungen unterthänigst nachle-  
ben/ also seyn wir auch beständig  
gemeynet und entschlossen/ nicht  
allein die würcliche Ubertreter  
desselben auff vorgedachte Weise  
anzusehen und zu bestraffen/ son-  
dern auch wir diejenige/welche das  
über glossiren und ungleiche Ur-  
theil davon fällen/ oder es gar ta-  
deln/oder von demselben und denē  
welche ihren schuldigen Gehorsam  
uns erweisen/ schimpfflich und  
spöttisch reden möchten/mit ernst-  
licher und unausbleiblicher Straf-  
fe/ entweder mit Gefängniß /  
Geldbusse/ privirung der Ehren-  
Nempeter/ und Charge, oder sons-  
sten pro qualitate delicti & cir-  
cumstantiarum verfahren zu  
lassen. Zu Urkund dessen ha-  
ben Wir dieses Edictum Eigens-  
händig unterschrieben und mit  
Unserm Churfürstlichem Ins-  
sigel

sigel bedrucken lassen : So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree/den 6. Aug. 1688.

Friderich der Dritte.



Eberhard Danckelman.



So ges  
lln an  
8.

itte.



man.





Ta 5 1/6

**ULB Halle**

004 755 014

3



WDA 31



Inches  
Centimetres

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8

# KODAK Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2000

# Kodak

LICENSED PRODUCT  
3/Color Black

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

